

Grossratsbeschluss über kantonale Zusatzbestimmungen betreffend Viehwährschaft

vom 28. Dezember 1911¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 5 der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung
im Viehhandel vom 14. November 1911 sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfas-
sung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

¹Als zuständige Behörde zur Leitung des Vorverfahrens und evtl. der Steigerung (Art. 5 und ff.) wird das Hauptmannamt jenes Bezirkes bestimmt, in welchem das Tier zur Zeit der Eingabe der Mängelrüge steht. Zuständige Be-
hörde

²Es steht dem Amte frei, zu den betreffenden Funktionen noch ein weiteres Mitglied des Bezirksrates beizuziehen.

Art. 2³

Die Geltendmachung der Minderwertforderung oder der Wandelungsklage hat innert längstens 10 Tagen nach Ablauf der Rügefrist durch Klageanhebung beim Bezirksgerichtspräsidenten* zu erfolgen. Beschleunigtes
Verfahren

Art. 3⁴

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf 1. Januar 1912 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Mit Revisionen vom 23. Juni 2003 und 1. Dezember 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003. Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.